

Satzung
über eine Veränderungssperre für den Planbereich des
Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Noer
„Wochenendhausgebiet In't Holt“

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Noer vom 10.05.2005 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Wochenendhausgebiet In't Holt“, dessen Neuaufstellung die Gemeindevertretung am 10.05.2005 beschlossen hat, wird eine Veränderungssperre angeordnet.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für die Flurstücke 19/2 teilw., 19/7, 19/16, 19/20 teilw., 48/4, 48/5, 48/6, 48/7, 48/8, 48/9, 48/10, 48/11, 48/12, 48/13, 48/14, 48/15, 48/16, 48/19, 48/20, 48/21, 48/22, 48/24, 48/25, 48/26, 48/27, 48/28, 48/29, 48/30, 48/32, 48/33, 48/34, 48/35, 48/36, 48/37, 48/40, 48/41, 48/42, 48/43, 48/44, 48/45, 48/47, 48/48, 48/50 der Flur 1 Gemarkung Lindhöft. Der genaue Geltungsbereich ist in dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan durch schwarze Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald für ihren Geltungsbereich (§ 1 Abs. 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten.

Noer, 10.05.2005

Gemeinde Noer
Die Bürgermeisterin